

DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main, 10.03.2023

Dezernat: XI Bildung, Immobilien und Neues Bauen

-

**Vortrag des Magistrats
an die Stadtverordnetenversammlung**

M 37

Betreff

Genehmigung des Planungsrahmens als Modellflächenprogramm für Umbau, Erweiterung, Sanierung von weiterführende Schulen im Bestand

Vorgang

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021 § 7023 (M 195)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 § 3148 (M 148)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2009 § 7138 (M 188)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.2010 § 8612 (M 122)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 § 4145 (M 6)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2010 § 7481 (NR 1583)

Vertraulich: ja nein

Anlage(n): Flächenübersichten

Begründung der Vertraulichkeit:

Vortrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in öffentlicher Sitzung zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen:

1. Dem folgenden Planungsrahmen für weiterführende Schulen im Bestand wird zugestimmt. Dieser Planungsrahmen beschreibt die Festlegungen schulformübergreifend für Gymnasien und Gesamtschulen, sowie für Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen. Er findet Anwendung bei Umbau, dauerhaften Erweiterungen und Sanierung von im Betrieb befindlichen weiterführenden Schulen.
2. Für weiterführende Schulen im Bestand gelten die beschlossenen pädagogischen und räumlichen Qualitäten aus dem „Planungsrahmen für weiterführende Schulen mit Modellflächenprogramm für Neubauten von weiterführenden Schulen“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021, § 7023 (M 195)).
3. Um eine Flexibilität für bauliche Maßnahmen an Bestandsschulen möglich zu machen und gleichzeitig die Anforderungen an die definierten pädagogischen Qualitäten zu erfüllen,

wurden die in der Anlage beigefügten Flächenübersichten erarbeitet. Diese enthalten Maximal- und Minimalflächen, welche sich aus den Ergebnissen des „Planungsrahmens für weiterführende Schulen mit Modellflächenprogramm für Neubauten von weiterführenden Schulen“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021, § 7023 (M 195)) und den Empfehlungen der Montag-Stiftung* ergeben. Den Flächenübersichten nach jeweiliger Zügigkeit für Bestandsschulen (siehe Anlage) wird zugestimmt.

4. Weiterführende Schulen im Bestand machen Ganztagsangebote und nutzen ihre Räumlichkeiten multifunktional. Das Recht auf inklusive Bildung wird künftig gleichermaßen von Gesamtschulen und Gymnasien in schulformgeeigneter Ausprägung realisiert. Der Integration von bedarfsorientierten Jugendhilfe-, Ganztags- und Inklusionsangeboten in die Lernorte bzw. Gemeinschaftsräume wird zugestimmt.
5. Das Flächenprogramm kann in begründeten Einzelfällen aus baulichen Gründen durch den Schulträger an die Gegebenheiten angepasst werden. Die projektspezifischen Nutzungsüberlagerungen zum Beispiel bei Verbund-Schulen sind zu definieren und Synergien herzustellen. Abweichungen sowie die Kompensation von fehlenden Flächen sind im konkreten Einzelfall zu begründen und in Abstimmung mit der Schulgemeinde festzulegen.
6. Die konkreten Flächenbedarfe und räumlichen Organisationsmodelle werden für die weiterführenden Schulen projektspezifisch mit den jeweils relevanten Beteiligten erarbeitet. Es erfolgt hierbei sowohl die Erhebung der Nutzer*innen-Perspektive als auch die Bedarfsanalyse zum konkreten Standort und seinem Umfeld. Im Hinblick auf Schulbetrieb, Betreiberverantwortung, baufachliche Aspekte, Wirtschaftlichkeit, Ressourcenökonomie (insbesondere Flächenverbrauch) und Machbarkeit ist das Amt für Bau und Immobilien bei der Festlegung der Flächenbedarfe verbindlich einzubeziehen.
7. Die definierten Gesamtflächenbedarfe werden nicht überschritten.
8. Der Planungsrahmen weiterführende Schulen im Bestand ist nach zehn Jahren zu evaluieren.
9. Es dient zur Kenntnis, dass
 - die Festlegungen im „Planungsrahmen als Modellflächenprogramm für Umbau, Erweiterung, Sanierung von weiterführende Schulen im Bestand“ im Zuge eines Beteiligungsprozesses ämterübergreifend erarbeitet wurden.
 - das Amt für Bau und Immobilien (Amt 25) in seiner Zuständigkeit zu baufachlichen Aspekten beratend unterstützt hat.
 - das Modellraumprogramm für Gymnasien (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2009 § 7138 (M 188)) sowie das Modellraumprogramm für Gesamtschulen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.2010 § 8612 (M 122)) damit abgelöst wird.
 - der Planungsrahmen für Freiraum Kindertageseinrichtungen Schulen und Schulsport ebenfalls zeitnah zur Beschlussvorlage vorgelegt wird.
 - die Festlegung der Flächenbedarfe unter der Verantwortung des Stadtschulamtes im Hinblick auf die zeitgemäßen pädagogischen Anforderungen erfolgte.

- *) Quelle: Leitlinien für Leistungsfähige Schulbauten in Deutschland; Herausgeber: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft; Bund Deutscher Architekten BDA; Verband Bildung und Erziehung (VBE) 3. Überarbeitete Auflage aus 2017

BEGRÜNDUNG

A. Zielsetzung

Die im „Planungsrahmen für weiterführende Schulen mit Modellflächenprogramm für Neubauten von weiterführenden Schulen“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021, § 7023 (M 195)) beschriebenen pädagogischen und gesellschaftlichen Anforderungen sind bei Umbau, dauerhaften Erweiterungen und Sanierung anzuwenden, um vergleichbare Rahmenbedingungen für Bestandsschulen zu schaffen. Gleiches gilt für die darin definierten Entwicklungs- und Qualitätskriterien.

Ziel ist es, allen Schulen in Frankfurt am Main perspektivisch die annähernd gleichen baulichen und schulorganisatorischen Qualitäten zu bieten. Nach heutigen Entwicklungs- und Qualitätskriterien ist Schule als ganztägiger Lern- und Lebensort für alle Kinder mit dem Recht auf inklusive Bildung in einem Neubau oder Bestandsbau gleichermaßen zu verstehen.

Die Themen Ganzttag, Inklusion und Jugendhilfe werden in alle Funktionsbereichen entsprechend integriert.

Die Festlegungen im Planungsrahmen weiterführende Schulen im Bestand basieren auf den bereits im Planungsrahmen für Neubauschulen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021, § 7023 (M 195)) beschlossenen pädagogischen Grundannahmen.

B. Alternativen

Sanierung, Erweiterung und Umbau von weiterführenden Schulen im Bestand gemäß den bisherigen Modellraumprogrammen (Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2009 § 7138 (M 188)) und vom 02.09.2010 § 8612 (M 122)) entsprechen nicht mehr den zuvor beschriebenen pädagogischen Anforderungen und Qualitätsansprüchen des Schulträgers. Um die Chancengleichheit in einer durchmischten Schullandschaft sicherzustellen, ist dieser Planungsrahmen für Schulen im Bestand alternativlos.

C. Lösung

Der Planungsrahmen Neubauschulen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021, § 7023 (M 195)) bildet die Grundlage für den „Planungsrahmen weiterführende Schulen im Bestand“.

Die Flächen in Bestandsschulen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten im gesetzten Rahmen der Flächenübersicht anzupassen. Hierbei sind die pädagogischen und schulorganisatorischen Anforderungen in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Bei Abweichungen werden gemeinsam mit der Schulgemeinde Lösungen zur Kompensation erarbeitet.

Die Flächenaufstellung des Planungsrahmens weiterführende Schulen im Bestand gliedert sich in folgende Teilbereiche:

Lern- und Unterrichtsbereiche

Um die vorgesehenen Flächen abbilden zu können, ist eine multifunktionale Nutzung von Räumen und Flächen erforderlich. Hierbei sind unter anderem Flurbereiche für eine kompensatorische Nutzungsmöglichkeit, unter Berücksichtigung der Brandschutzanforderungen, einzubeziehen. Für eine flexible Nutzung der Flächen sollten diese kombinierbar und durch Transparenz geprägt sein.

Die Schulgröße der Sekundarstufe II gliedert sich in zwei Modelle:
Option A. 150 Schüler/innen pro Jahrgang bei Sechszügigkeit (25 SuS / Zug)
Option B. 180 Schüler/innen pro Jahrgang bei Sechszügigkeit (30 SuS / Zug)
Je nach Schulplatzbedarfen in den Bildungsregionen, können Option A oder Option B gewählt werden.
Der fachliche Bedarfsträger definiert auf Basis des integrierten Schulentwicklungsplans zu Beginn eines jeden Planungsprozesses die Kapazitäten für die Sekundarstufe II.

Fachunterrichtsbereiche

Die Flächen für die Fachunterrichtsbereiche der weiterführenden Schulen (Naturwissenschaften, Technik, MINT, Werken, Arbeitslehre, Profilbildung, Kunst und Musik) werden in Abhängigkeit der Stundenkontingenttafeln gemäß Hessischem Kultusministerium definiert. Die Bereiche bilden möglichst eine oder mehrere räumliche Einheiten, die durch Transparenz geprägt einen fächerübergreifenden Projektunterricht ermöglichen.

Gemeinschaftsbereiche

Eine in den Bestandsschulen vorhandene Aula sollte in die multifunktionale Nutzung einbezogen werden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Essensversorgung sowie auf Aufenthaltsflächen zu legen.

Die Bemessungsgrundlage der Versorgungskapazitäten in weiterführenden Schulen geht davon aus, dass in der Sekundarstufe I 70 % der Schüler*innen, und in der Sekundarstufe II 30 % der Schüler*innen, die Essensversorgung in Anspruch nehmen.

Die Flächenbedarfe für die Küchen werden analog der im Planungsrahmen für Neubauschulen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2021, § 7023 (M 195)) beschlossenen Flächenansätze festgesetzt.

Sollte diese nicht umsetzbar sein, ist ein entsprechendes Konzept zur Sicherstellung der Essensversorgung durch den Schulträger in Abstimmung mit der Schulgemeinde zu erarbeiten.

In den Flächenübersichten sind Flächenansätze für Mischküchen berücksichtigt. Eine individuelle Prüfung der Küchenart aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ist jedoch zwingend zu beachten. Gegebenenfalls ist eine Mitversorgung durch benachbarte Schulen möglich, wodurch alternativ Aufwärm- oder Ausgabeküchen in Betracht kommen können. Die Anforderungen an die Küchenflächen werden in der Folge angepasst.

Team- und Verwaltungsbereiche

Durch Ausweitung des Ganztagsangebots an den Schulen verändern sich auch die Anforderungen an die Team- und Verwaltungsflächen. Die im Bestand vorhandenen Flächen sind für ein multiprofessionelles Arbeiten in Quantität und Qualität, unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenrichtlinien, anzupassen.

Neben- und Erschließungsflächen

In der Flächenzusammenstellung wurde das Verhältnis der Programm- zur Erschließungsfläche mit 60:40 zugrunde gelegt. Durch ein individuelles Betrachten können sich Flächen für eine pädagogische Nutzung aus den Neben- und Erschließungsflächen ergeben. Die Neben- und Erschließungsflächen können im Bestand aufgrund der Gegebenheiten von den Vorgaben abweichen. Lagermöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

Freiraum

Für Schulen sind anrechenbare Freiräume von 5 m² pro Kind und/oder Jugendlichen nachzuweisen. Sind Freiflächen nicht ausreichend vorhanden, werden Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen. Schulische Sportflächen,

Erschließungsflächen, Stellplätze, sowie infrastrukturelle Flächen wie zum Beispiel Ver- und Entsorgung sind nicht anzurechnen.

Sportstätten

Schulen haben einen grundsätzlichen Anspruch auf eigene Schulsporthallen und Sportflächen zur Durchführung des Sportunterrichts und der Ganztagsangebote. Als Berechnungsgrundlage für den Schulsportbedarf dienen die aktuellen Stundenkontingenttafeln für den Sportunterricht vom Hessischen Kultusministerium.

Der Planungsrahmen für Freiraum und Sport wird derzeit erarbeitet und anschließend den Gremien zum Beschluss vorgelegt.

gez.: Dr. Eskandari-Grünberg

begl.: Mitschke